



GEBÜHRENSATZUNG DES LANDKREISES BARNIM FÜR DIE MUSIKSCHULE BARNIM

Aufgrund von § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 1, ber. (Nr. 38)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat der Kreistag des Landkreises Barnim am 11. März 2026 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Musikschule Barnim werden, sofern diese nicht gebührenfrei angeboten sind, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Teilnahme an Lehrveranstaltungen auf Antrag genehmigt wurde, bei Minderjährigen der Personensorgeberechtigte.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Übernahme der Gebührenschuld durch Dritte beantragt werden.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Anmeldungen für den Unterricht an der Musikschule Barnim nimmt das Sekretariat der Musikschule während des ganzen Schuljahres entgegen.
- (2) Die Anmeldungen werden registriert und in Abhängigkeit der zeitlichen Reihenfolge sowie der vorhandenen Unterrichtskapazitäten bei der Aufnahme berücksichtigt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt zum Schuljahresbeginn. Eine Aufnahme innerhalb des laufenden Schuljahres zum jeweiligen Monatsersten ist möglich, wenn seitens der Musikschule die Voraussetzungen gegeben sind.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für eine Aufnahme vor, erhält der Antragsteller einen Aufnahmeantrag, der innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unter-

zeichnet zurückzusenden ist. Mit Genehmigung durch den Schulleiter sowie der Erteilung des Gebührenbescheides wird das Ausbildungsverhältnis rechtswirksam.

- (5) Mit der Unterschriftsleistung auf dem Aufnahmeantrag (Antragsteller bzw. bei Minderjährigen der Personensorgeberechtigte) erkennt der Antragsteller die Satzung, Gebührensatzung und Schulordnung an.

§ 3 Abmeldung/Beendigung

- (1) Im Zeitraum des Anmeldeverfahrens ist die Abmeldung jederzeit möglich. Sie hat jedoch schriftlich zu erfolgen.
- (2) Sofern die Ausbildung bereits auf der Grundlage des Aufnahmeantrages sowie der erteilten Genehmigung begonnen hat, gilt Folgendes:
 - a) Das Ausbildungsverhältnis kann frühestens zum 30.06. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen beendet werden.
 - b) In besonderen Fällen ist eine einvernehmliche Beendigung zum 31.01. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Abmeldefrist von mindestens sechs Wochen möglich.
 - c) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen kann der Leiter der Musikschule in begründeten Ausnahmefällen einer vorzeitigen, nicht fristgebundenen Beendigung zum jeweiligen Monatsende zustimmen. Gleiches gilt für das zeitweilige Aussetzen des Unterrichtes aus persönlichen Gründen, wobei ein Mindestzeitraum von einem Monat Voraussetzung ist.

Die Anmeldungen bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung des Leiters der Musikschule.

- (3) Der Leiter der Musikschule kann die erteilte Genehmigung zur Teilnahme am Unterricht widerrufen, wenn:
 - a) schwerwiegende Verstöße gegen die Schulordnung dies erforderlich machen,
 - b) die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt wurde,
 - c) wegen mangelnder fachlicher Eignung und Leistung keine Aussicht auf Unterrichtserfolg besteht,
 - d) aus strukturellen und personellen Gründen der Musikschule die Fortsetzung der Ausbildung nicht möglich ist.
- (4) Vor Widerruf der Genehmigung ist der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter zu hören.

- (6) Zur Nutzung überlassene Instrumente der Musikschule sind bei Beendigung der Ausbildung unaufgefordert zurückzugeben.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für Schüler ohne eigenes Einkommen

	wöchentliche Unterrichtszeit	Jahresgebühr in Euro
Einzelunterricht	45 Min.	660,80
Einzelunterricht	30 Min.	462,00
Gruppenunterricht (2 Schüler)	45 Min.	400,40
Gruppenunterricht (3 bis 5 Schüler)	45 Min.	354,20
Tanz/Bildende Kunst (7 bis 15 Schüler)	45 Min.	266,00
Tanz/Bildende Kunst (7 bis 15 Schüler)	60 Min.	280,00
Tanz/Bildende Kunst (7 bis 15 Schüler)	90 Min.	301,00
Musikalische Früherziehung/Musikgarten	45 Min.	221,20
Chor/Gemeinschaftsmusizieren/Musiklehre	45 Min.	126,00
Chor/Gemeinschaftsmusizieren/Musiklehre	60 Min.	133,00
Chor/Gemeinschaftsmusizieren/Musiklehre	90 Min.	142,80
Chorische Stimmbildung (3 bis 5 Schüler)	60 Min.	354,20
Studio	60 Min.	408,80
Kurse/Weiterbildungsseminare	kostendeckend (Personalkosten) je nach Anzahl der Teilnehmer und Dauer	

- (2) Für Schüler mit eigenem Einkommen

	wöchentliche Unterrichtszeit	Jahresgebühr in Euro
Einzelunterricht	45 Min.	1.024,80
Einzelunterricht	30 Min.	754,60
Gruppenunterricht (2 Schüler)	45 Min.	634,20
Gruppenunterricht (3 bis 5 Schüler)	45 Min.	484,40
Tanz/Bildende Kunst (7 bis 15 Schüler)	45 Min.	396,00
Tanz/Bildende Kunst (7 bis 15 Schüler)	60 Min.	401,80
Tanz/Bildende Kunst (7 bis 15 Schüler)	90 Min.	421,40
Chor/Gemeinschaftsmusizieren/Musiklehre	45 Min.	196,00
Chor/Gemeinschaftsmusizieren/Musiklehre	60 Min.	201,60
Chor/Gemeinschaftsmusizieren/Musiklehre	90 Min.	205,80
Chorische Stimmbildung (3 bis 5 Schüler)	60 Min.	354,20

	wöchentliche Unterrichtszeit	Jahresgebühr in Euro
Studio	60 Min.	408,80
Kurse/Weiterbildungsseminare	kostendeckend (Personalkosten) je nach Anzahl der Teilnehmer und Dauer	

(3) Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind: Gemeinschaftsmusizieren, Chor, Musiklehre, Chorische Stimmführung, Registerproben soweit diese nicht als Hauptfach belegt sind. Ergänzungsfächer sind bei Belegung eines Hauptfaches gebührenfrei.

(4) Überlassung von Instrumenten

In Ausnahmefällen ist die gebührenpflichtige Nutzung von Übungsinstrumenten für die Dauer eines Schuljahres möglich. Die fällige Jahresgebühr beträgt 210,00 Euro. Mit dem Schüler/Personensorgeberechtigten wird hierzu eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Bei vorzeitiger Rückgabe werden zu viel gezahlte Nutzungsgebühren anteilig erstattet.

(5) Umsatzsteuer

Gemäß § 4 Nr. 21 a UStG sind die Umsätze aus Leistungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck der Musikschule dienen, von der Umsatzsteuer befreit. Sofern Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen zu einer Umsatzsteuerpflicht führen, wird die Umsatzsteuer zusätzlich zu der jeweils geltenden Gebühr erhoben. Diese ist nicht in den Gebühren nach § 4 dieser Satzung enthalten.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Familienermäßigungen

a) Nutzen mehrere Mitglieder eines Haushalts Unterrichtsangebote und/oder Instrumente der Musikschule Barnim, besteht Anspruch auf Ermäßigung:

1. Musikschüler/Nutzer – ohne Ermäßigung
2. Musikschüler/Nutzer – 25 % Ermäßigung
3. Musikschüler/Nutzer – 50 % Ermäßigung
4. Musikschüler/Nutzer – 75 % Ermäßigung
5. Musikschüler/Nutzer – 100 % Ermäßigung

b) Als Mitglieder eines Haushalts gelten neben den Personensorgeberechtigten und ihren leiblichen Kindern auch Stiefkinder und an Kindes statt angenommene Kinder, außerdem diejenigen Kinder, die, ohne an Eides statt angenommen zu sein, unentgeltlich wie eigene erzogen und

unterhalten werden, sowie Partner einer außerehelichen Lebensgemeinschaft.

- c) Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Gebühreneinstufung gilt folgende Regelung:

Schüler/Nutzer mit geringerer Jahresgebühr nach Schüler/Nutzer mit höherer Jahresgebühr.

(2) Studienvorbereitende Ausbildung/Förderunterricht

- a) Schüler, die sich auf ein Musikstudium vorbereiten, erhalten eine zweite Unterrichtsstunde (UE) im Hauptfach, eine UE im Pflichtfach Klavier sowie eine UE im Fach Musiktheorie gebührenfrei. Die Förderung gilt jeweils für ein Schuljahr. Der weitere Anspruch auf diese Förderung muss jeweils am Ende eines Schuljahres im Rahmen einer Prüfung nachgewiesen werden.
- b) Auf Antrag des Fachlehrers und schriftlicher Zustimmung des Schülers/ des Personensorgeberechtigten kann der Musikschulleiter gebührenfreien Förderunterricht genehmigen. Die Förderung gilt jeweils für ein Schuljahr. Der weitere Anspruch auf diese Förderung muss jeweils am Ende eines Schuljahres im Rahmen einer Prüfung nachgewiesen werden.

(3) Sozialermäßigungen

- a) Bezieher von Sozialleistungen erhalten gegen Vorlage eines Nachweises eine Ermäßigung von 25 % der Gebühr nach § 4 der Gebührensatzung. In Fällen besonderer sozialer Härten kann die Ermäßigung mehr als 25 % betragen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule. Die Ermäßigung gilt jeweils für das laufende Schuljahr. Bis zum Beginn des folgenden Schuljahres (spätestens bis zum 1. September) muss durch erneute Vorlage des Nachweises ohne Aufforderung ein weiterer Anspruch auf Sozialermäßigung belegt werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht, entfällt die Sozialermäßigung. Ungeachtet dessen ist bei Wegfall der Gründe, die diese Ermäßigung rechtfertigen, die Musikschule umgehend zu informieren. Im Unterlassungsfall wird ein Nachzahlungsanspruch erhoben.
- b) Studierende an Hochschulen erhalten gegen Vorlage eines aktuell gültigen Nachweises (Studien-/Immatrikulationsbescheinigung) eine Ermäßigung von 25 % der Gebühr nach § 4. Die Ermäßigung gilt jeweils für den Gültigkeitszeitraum des eingereichten Nachweises. Bei Wegfall der Gründe, die diese Ermäßigung rechtfertigen, ist die Musikschule umgehend zu informieren. Im Unterlassungsfall wird ein Nachzahlungsanspruch erhoben.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Musikschulgebühren sind

- bei jährlicher Zahlweise jeweils am 15. des Monats September,
- bei monatlicher Zahlweise mit je 1/10 der Jahresgebühr jeweils am 15. der Monate September bis Juni fällig.

Die Monate Juli und August sind gebührenfrei.

Die Zahlungsmodalitäten werden den Musikschülern bzw. den gesetzlichen Vertretern mit dem Gebührenbescheid mitgeteilt.

(2) Die Gebührenzahlung endet mit Schließung des Personenkontos, der Termin wird dem Nutzer schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Unterrichtsversäumnisse und Unterrichtsausfall

(1) Im Unterrichtsjahr wird in mindestens 36 Wochen Unterricht erteilt. Projektunterricht und Prüfungen gelten als Unterricht.

(2) Das Fernbleiben vom Unterricht hebt die Zahlungspflicht nicht auf.

(3) Fällt aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, gebührenpflichtiger Unterricht aus, wird nach Möglichkeit Unterrichtsvertretung oder Nachholunterricht angeboten. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden.

(4) Ist eine derartige Regelung nicht möglich und wird innerhalb eines Schuljahres bezogen auf ein gebührenpflichtiges Unterrichtsfach weniger als 36 Wochen Unterricht erteilt, wird eine Erstattung bzw. Aussetzung der anteiligen Gebühren bis zum 30. Juni eines Jahres durch die Verwaltung der Musikschule gewährt. Für jede als ausgefallen anerkannte Unterrichtsstunde wird dann 1/36 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet oder mit der laufenden Gebühr verrechnet.

(5) Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht bzw. auf Erstattung der anteiligen Gebühren.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Musikschülers besteht weiterhin die Zahlungspflicht bis zum von der Musikschule bestätigten Abmeldetermin.

§ 8 Sonstiges

Alle in dieser Satzung verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten ebenso für weibliche Personen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Musikschule Barnim tritt am 1. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Barnim für die Musikschule Barnim vom 1. Januar 2026 (ausgefertigt am 22. Dezember 2025) außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 30. März 2026

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim